

Vertrag über die Erbringung qualifizierter Mentoringleistungen

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

, nachfolgend Mentee genannt.

Präambel

Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Mandatsverhältnisses, das die professionelle Erbringung qualifizierter Mentoringleistungen durch den Mentor vorsieht. Ziel dieses Vertragsverhältnisses ist die strukturierte Unterstützung des Mentees bei seiner strategischen Weiterentwicklung in geschäftlichen oder persönlichen Angelegenheiten. Der Mentor stellt dem Mentee seine umfangreiche Expertise, langjährige Berufserfahrung und fachliche Kompetenz zur Verfügung, um eine fundierte Entscheidungsfindung sowie eine nachhaltige Potenzialentfaltung des Mentees zu fördern. Dieses Vertragsdokument fixiert die maßgeblichen rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen der Zusammenarbeit. Die nachfolgenden Bestimmungen treten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft und bilden die abschließende Grundlage der Mandatierung.



I. Gegenstand des Mandats sowie Rechte und Pflichten der Parteien

entsprechender Nachweise erstattet.

Der Mentor verpflichtet sich zur Erbringung qualifizierter Beratungs- und Unterstützungsleistungen in dem spezifisch vereinbarten Kernbereich
Der Mentor wendet hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen und professionell handelnden Fachberaters an und berücksichtigt sämtliche für das Mentoring relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte.
Die operative Entscheidungsfindung verbleibt uneingeschränkt in der Verantwortung des Mentees. Der Mentor übernimmt keine Gewähr für das Eintreten konkreter wirtschaftlicher oder persönlicher Erfolge. Der Mentor ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung seines Mandats umfassende Auskünfte über sämtliche für die Entwicklung des Mentees relevanten Umstände zu verlangen. Der Mentee verpflichtet sich, die gewünschten Informationen unverzüglich und vollständig zu erteilen.
Der Mentor kann ferner die Vorlage schriftlicher Unterlagen sowie regelmäßiger Berichte über den Entwicklungsstand des Mentees verlangen. Der Mentee ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich über die Umsetzung der erhaltenen Empfehlungen zu berichten, um die Wirksamkeit des Mentorings sicherzustellen und den vertraglich erwarteten Mehrwert zu gewährleisten.
II. Organisation und Verfahren der Konsultationen
Die regelmäßigen Mentoringkonsultationen finden grundsätzlich einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung der einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Mentor in Textform per elektronischer Nachricht unter Einhaltung einer angemessenen Vorbereitungsfrist. In der Einladung werden die zu behandelnden Themen benannt.
Der Mentor leitet sämtliche Konsultationen und bestimmt die Art der Kommunikation einschließlich der Informationsübermittlung. Empfehlungen und Beschlussergebnisse können sowohl in persönlichen Sitzungen als auch schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Über jede Sitzung wird eine umfassende Niederschrift erstellt. Diese ist vom Mentor zu unterzeichnen und dem Mentee unverzüglich in Abschrift zu übermitteln. Empfehlungen oder Beschlussergebnisse, die außerhalb formaler Sitzungen zustande kommen, werden ebenfalls schriftlich dokumentiert und dem Mentee zur Kenntnis gebracht.
III. Laufzeit, Vergütung und besondere Bestimmungen
Die Bestellung des Mentors erfolgt für eine anfängliche Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich widerspricht.
Der Mentee verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit kein unmittelbares oder mittelbares Wettbewerbsverhältnis zu den Kernkompetenzen und Tätigkeitsfeldern des Mentors einzugehen.
Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erhält der Mentor eine fixe und nicht vom Erfolg abhängige Jahresvergütung in Höhe von [] Euro in Worten [] Euro. Die Vergütung ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum ersten Januar, ersten April, ersten Juli und ersten Oktober eines jeden Jahres fällig. Zusätzlich werden dem Mentor sämtliche im Rahmen des Mandatsverhältnisses entstehenden angemessenen Reise und Sachkosten gegen Vorlage



IV. Vertraulichkeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur strikten Vertraulichkeit hinsichtlich aller im Rahmen des Mentorings bekannt gewordenen vertraulichen Umstände, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten. Die Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Der Mentee darf Informationen, die im Zusammenhang mit dem Mentoring stehen, nur nach vorheriger Information und ausdrücklicher Zustimmung des Mentors an Dritte weitergeben.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Rücktritt oder außerordentliche Kündigung erfolgt eine unverzügliche Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Bereits gezahlte Vergütungen werden nicht zurückerstattet, es sei denn der Mentor hat Leistungen nicht erbracht, die bereits vergütet wurden.

V. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart, Deutschland.

VI. Ergänzende Vereinbarungen

Ergänzende Vereinbarungen g	elten im Verhältnis zu	den übrigen Vertragsbestimmungen a	als gleichrangig,
sofern nicht ausdrücklich eine			3 3 3
	J	3	
Г			1
[
[
[
[1
[]	[]
Ort, Datum		Ort, Datum	
Unterschrift Mentor		Unterschrift Mentee	